

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.:	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	SR 7.41	Stand: 11/2018
---	---	------------	-------------------

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

vom 27.11.2018

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen in der Sitzung am 27. November 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Reutlingen erhebt für die Benutzung der städtischen Marktflächen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Marktgebühren enthalten nicht die Kosten für den Stromverbrauch der einzelnen Marktstände. Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses und die Stromkosten wird ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes, bei Jahreserlaubnissen zu Beginn des Erlaubniszeitraumes. Erlaubniszeitraum bei Jahreserlaubnissen ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres. Bei unterjähriger Zuweisung wird die Benutzungsgebühr für die Jahreserlaubnis anteilig nach den angefangenen Kalendermonaten für den Rest des Jahres festgesetzt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.:	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	SR 7.41	Stand: 11/2018
---	---	------------	-------------------

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig, es sei denn, die Stadt Reutlingen hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, 07.12.2018

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.:	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	SR 7.41	Stand: 11/2018
---	---	------------	-------------------

	vom	Anzeige an das Regierungspräsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt vom	Nr.
Satzung	27.11.2018	20.12.2018	14.12.2018	Nr. 50

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.:	Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)	SR 7.41	Stand: 11/2018
---	---	------------	-------------------

**Anlage
zu § 1 der
Marktgebührensatzung**

Gebührenverzeichnis Marktgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Wochenmarkt	
1.1	Reutlingen-Mitte	
1.1.1	Tagesgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	0,80 €
1.1.2	Jahresgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	71,31 €
1.2	Orschel-Hagen	
1.2.1	Tagesgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	0,60 €
1.2.2	Jahresgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	42,56 €
1.3	Betzingen	
1.3.1	Tagesgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	0,60 €
1.3.2	Jahresgebühr je m ² der zugewiesenen Standfläche	31,38 €
2.	Tagesgebühren Jahrmarkt	
2.1	Reutlingen-Mitte je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzfläche	7,80 €
2.2	Reutlingen-Gönningen je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzfläche	4,40 €
2.3	Reutlingen-Mittelstadt je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzfläche	4,40 €
3.	Christbaum- und Kartoffelmarkt	
3.1	je lfd. Meter der zugewiesenen Standplatzfläche für die Dauer des Marktes pro Jahr	10,60 €